

# Caritas

Rechtsberatung für Flüchtlinge & Migrant\*innen



## Ukraine / Vertriebene

rechtliche Situation in Österreich

April 2022

- Überblick zur EU-Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes, d. Durchführungsbeschluss des Rates und deren Umsetzung in Österreich (Vertriebenen-VO)
  - *Anwendungsbereiche und Rechte*

# rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2001/55/EG des Rates v. 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und der Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

# rechtliche Grundlagen II

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes

# rechtliche Grundlagen III

- Verordnung der Bundesregierung vom 11. März 2022 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-VO) basierend auf der Bestimmung gem. § 62 AsylG (BGBl II Nr. 92/2022)

# Durchführungsbeschluss EU Vertriebenen-VO

- zeitlicher Geltungsbereich:

- zunächst für 1 Jahr; kommt es zu keiner Beendigung durch die EU, verlängert sich der Zeitraum automatisch 2 Mal um jeweils 6 Monate

- persönlicher Geltungsbereich:

Personen, die seit dem 24. Februar infolge der militärischen Invasion durch Russland, vertrieben wurden, wenn sie in eine der Kategorien fallen:

- ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine vor dem 24. Februar 2022;
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 internationalen Schutz oder gleichwertigen nationalen Schutz in der Ukraine genossen haben; sowie
- Familienangehörige\* der zwei genannten Personengruppen

# Durchführungsbeschluss EU Vertriebenen-VO II

- persönlicher Geltungsbereich:
  - Drittstaatsangehörige / Staatenlose sind vom Anwendungsbereich der RL nur erfasst, wenn sie bereits über einen Schutzstatus in der Ukraine verfügten.
  - Asylwerber\*innen, Personen mit Aufenthaltstiteln, irregulär Aufhältige, nicht dokumentierte Personen etc. sind somit nicht erfasst (keine zwingende, aber mögliche Umsetzung auf nationalstaatlicher Ebene). Es gibt hier lediglich die Empfehlung der EU Personen, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatten und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können, zumindest angemessenen Schutz zu gewähren.

# Durchführungsbeschluss EU Vertriebenen-VO III

- Umfang / Leistungen:
  - Aufenthaltstitel (Artikel 8) **ex lege (Vertriebenen-VO)**
  - Zugang zu Erwerbstätigkeit und Ausbildung (gewisse Einschränkungen möglich) (Artikel 12+14) **freier Zugang zum Arbeitsmarkt (Ausweis & Beschäftigungsbewilligung)**
  - eine angemessene Unterkunft (Artikel 13) **Grundversorgung**
  - Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Artikel 13) **Grundversorgung**
  - medizinische Versorgung: mindestens die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten (Artikel 13) **Grundversorgung**

# Durchführungsbeschluss EU Vertriebenen-VO IV

- Umfang / Leistungen:
  - Familienzusammenführung aus versch. Mitgliedsstaaten (Artikel 15) **keine spezifischen Regelungen**
  - Unterbringung u. Vertretung v. unbegleiteten Minderjährigen (Artikel 16) **Grundversorgung (Gastfamilien); keine ex lege Obsorge, erst nach gerichtlicher Übertragung**
  - Zugang zum Asylverfahren **Aussetzung der Asylverfahren (§ 22 Abs. 8 AsylG)**

# Statistische Werte

- UNHCR geht nach aktuellen Berechnungen davon aus, dass mehr als fünf Millionen Menschen aus der Ukraine vor dem russischen Angriffskrieg ins Ausland geflohen sind. Hinzu kämen etwa 7,1 Millionen Binnenvertriebene.
- 62.000 Personen kommt bis dato der Vertriebenenstatus in Österreich zu – rund 6300 in der Steiermark.
- 35.000 Personen befinden sich aktuell österreichweit in der Grundversorgung
  - Steiermark - 5926
  - Graz - 2092
- 229 Personen aus der Ukraine sind beim AMS in der Steiermark vorgemerkt – etwa 100 davon in Graz. Es wurden bis dato 74 Beschäftigungsbewilligungen in der Steiermark erteilt.

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

